

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage des Antonio Enrico Tatti gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Dezember 2001**(Rechtssache T-296/01)**

(2002/C 56/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Antonio Enrico Tatti, wohnhaft in Overijse (Belgien), hat am 6. Dezember 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Lucas Vogel, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 16. August 2001 aufzuheben, mit der die Beschwerde des Klägers vom 11. Februar 2001 gegen die Entscheidung des Berufungsbeurteilenden vom 21. November 2000 über die Ablehnung einer Überprüfung der Beurteilung des Klägers zurückgewiesen wurde;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2 500 Euro zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf eine Verletzung der Artikel 5, 6 und 7 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts, da das gesamte Beurteilungsverfahren fehlerhaft sei und insbesondere die von der Verwaltung für die Erstellung der Beurteilung zu beachtenden Fristen nicht eingehalten worden seien. Der Kläger beruft sich ferner auf eine Verletzung von Artikel 43 des Statuts, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung. Seine Beurteilung beruhe auf willkürlich festgelegten Beurteilungsregeln, die die Ermessensfreiheit der aufeinander folgenden Beurteilenden zunichte gemacht hätten.

Klage der Julia Abad Pérez u. a. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Dezember 2001**(Rechtssache T-304/01)**

(2002/C 56/24)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Julia Abad Pérez u. a., sämtlich wohnhaft in Spanien, haben am 7. Dezember 2001 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Miquel Roca Junyent, Joan Roca Sagarra und Marta Pons de Vall Alomar.

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, dass der Rat und die Kommission rechtswidrig gehandelt haben und demgemäß nach Artikel 288 EG für die Ausbreitung der BSE-Krise im Gebiet der Europäischen Union und folglich für die mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Schäden haften;
- den Rat und die Kommission zu verurteilen, als Gesamtschuldner die den Klägern infolge dieser Krise entstandenen Schäden, die mit 19 438 372,69 Euro beziffert werden, sowie den ihnen entstandenen immateriellen Schaden (der auf 15 % des vorstehend angegebenen Betrages, also auf 2 915 755,80 Euro veranschlagt wird) zu ersetzen;
- dem Rat und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger seien spanische Viehzüchter, die den Ersatz des Schadens beehrten, der ihnen infolge der so genannten „Rinderwahnsinn“-Krise entstanden sei, seitdem am 22. November 2000 der erste Fall von boviner spongiformer Enzephalopathie (BSE) in Spanien aufgetreten sei und der spanische Viehzuchtsektor in eine schwere Krise gestürzt worden sei, von der er sie noch nicht habe erholen können.

Jeder Viehzüchter habe gegenwärtig zu tragen:

- die Kosten der Beseitigung und Vernichtung spezifizierten Risikomaterials (SRM);

- in den meisten Fällen die Tötung des gesamten Viehbestands, wenn ein erkranktes Rind entdeckt werde;
- einen Rückgang des Rindfleischverbrauchs und das fehlende Vertrauen der Verbraucher wegen des Verlustes des Ansehens von Kalbfleisch auf dem Markt, mit den unmittelbaren wirtschaftlichen Kosten, die sich aus der Resonanz ergäben, die die Entdeckung jedes neuen Falles von Rinderwahnsinn oder einer an Creutzfeldt-Jakob erkrankten Person in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Medien habe;
- die Entfernung der Wirbelsäule bei über zwölf Monate alten Kälbern.

Diese Schäden, zu denen damit zusammenhängende und immaterielle Schäden hinzuzurechnen seien, die ihnen außerdem entstanden seien, seien die Folge zunächst des Untätigbleibens und sodann des verspäteten und unzureichenden Handelns der Kommission und des Rates, die es BSE ermöglicht hätten, zur schwersten Landwirtschafts- und Lebensmittelkrise der Union seit ihrer Schaffung zu werden. Das Nichtvorhandensein einer entschlossenen Politik bei der Kontrolle dieser Krankheit im Hinblick auf deren vollständige Ausrottung, das deren Ausbreitung vom Vereinigten Königreich auf ganz Europa ermöglicht habe, stelle eine unerlaubte Handlung der betreffenden Gemeinschaftsorgane dar, da diese vom Auftreten der ersten Anzeichen der Krise an über Befugnisse für den Erlass aller rechtlicher Instrumente verfügt hätten, die für die Beendigung der Krise erforderlich gewesen seien.

Klage der Thalassa Seafoods S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Dezember 2001

(Rechtssache T-305/01)

(2002/C 56/25)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Thalassa Seafoods S.A. mit Sitz in Antwerpen (Belgien) hat am 7. Dezember 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean-Pierre Brusseleers.

Die Klägerin beantragt,

- die Kommission zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 256 179,10 EUR zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. seit der ersten Mahnung zu verurteilen;

- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache, eine Gesellschaft belgischen Rechts, die auf die Einfuhr von tiefgekühlten Fischereierzeugnissen aus China in die Gemeinschaft spezialisiert ist, verlangt Ersatz für den Schaden, der ihr angeblich dadurch entstanden ist, dass die Entscheidung 2000/86/EG der Kommission vom 21. Dezember 1999 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in China und zur Aufhebung der Entscheidung 97/368/EG⁽¹⁾ sofort in Kraft getreten sei, ohne dass ein Übergangszeitraum für die Waren vorgesehen worden sei, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Gegenstand laufender Verträge gewesen seien. Diese Entscheidung ändere in ihrem Anhang B grundlegend das Verzeichnis der für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassenen chinesischen Betriebe, so dass fast alle Lieferanten, mit denen die Klägerin ihre Verträge abgeschlossen habe, nicht mehr in ihm enthalten seien.

Im Zeitraum von September 1999 bis Januar 2000 habe sie mit mehreren chinesischen Lieferanten eine Reihe von Kaufverträgen über eine Reihe von Containern mit tiefgefrorenen Garnelen abgeschlossen, deren Wert 2 000 000 USD überstiegen habe. Diese Verträge sähen alle vor, dass die Waren zwischen Ende September 1999 und Mitte April 2000 verladen werden müssten.

Die Klägerin beruft sich für ihre Ansprüche auf

- einen Fehler der Kommission, die die Entscheidung 2000/86/EG erst am 2. Februar 2000 veröffentlicht habe, obwohl sie sofort anwendbar gewesen sei und daher unverzüglich, also spätestens am 22. Dezember 1999, hätte veröffentlicht werden müssen, damit die Wirtschaftsteilnehmer alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung hätten ergreifen können;
- einen Verstoß gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens;
- einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, soweit die Kommission einerseits durch die Entscheidung 2000/300/EG vom 18. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/86/EG⁽²⁾ selbst Übergangsmaßnahmen eingeführt und andererseits am 11. September 2000 ein neues Verzeichnis veröffentlicht habe, in dem der Lieferant erneut als zugelassener Betrieb aufgeführt werde, von dem die Waren stammten, die Gegenstand der für ungültig erklärten Kaufverträge seien.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 97 vom 19.4.2000, S. 15.